Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 9. Oktober 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**305**) Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5758. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

(**269**) Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 11. Mai resp. 2. September 1859 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(307) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 11. September c. I. B. 5067 genehmigt, daß das von der Stadtkommune Brieg zur Erbauung eines Thorkontrolhauses aus dem Bauergute Hypoth.-Nr. 1 zu Rathau erworbene, seither zum Gemeinde-Bezirk Rathau gehörige, 55′ lange und 53′ breite Ackerstück von dem letztgedachten Bezirk abgetrennt und mit dem Kommunalgebiete der Stadt Brieg vereinigt werde.

Gemäß der Bestimmung im alin. 9 § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Bezirksveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(302) Nach § 174 1. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hat von jedem preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militair-Dienstpflicht resp. der Befreiung von derselben muß durch die im § 175 loco cit. verzeichneten Militair-Papiere geführt werden.

Außerdem sind nach den Cirkular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — von Kamptz Annalen, Seite 1110 — und 16. November 1846 — Minist.-Bl. für die innere Verwaltung, Seite 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Kontrole-Vorschriften entstanden sind, wird hiermit bestimmt, daß nicht nur die im § 174 1. c. angeordnete allgemeine Kontrole der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Kontrole der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind,

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,
auf dem platten Lande, und zwar:

a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,
b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande,

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Kommando, die Orts-Vorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Es wird erwartet, daß die Behörden diese Anordnungen künftig überall streng zur Ausführung bringen werden, widrigenfalls wir genöthigt sein würden, mit der Festsetzung von Ordnungsstrafen einzuschreiten.

Breslau, den 22. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(309) Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. d. M. (Amtsblatt Stück 40), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an

literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Samml. S. 428 ff.), bringen wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Königlich Belgische Verordnung vom 5. d. M. nebst den beigefügten Formularen in französischer und deutscher Sprache zur öffentlichen Kenntniß:

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28 mars 1863 entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention, conclue le 28 mars 1863 entre la Belgique et la Prusse pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de la dite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer pour chaque ouvrage un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés extérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Ja-

du 1 janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial, qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que de pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au département de l'intérieur dans les six mois, qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté, que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire au département de l'intérieur la déclaration préalable, dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens, qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats

nuar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Artikel 1) erwähnten Listen, An-

d'enregistrement dont il est question à l'art. 1 ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'éxécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5 septembre 1863.
Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.
Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.
(Art. 1, § 3 de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

No. 1. Declaration collective.

Date et No. d'enregistrement (1). Je soussigné . . . . . demeurant à . . . . . représentant (2) de M. . . . . déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérique aux deux exemplaires du catalogue cijoint.
(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

No. 2. — Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement (1). Je soussigné . . . . . demeurant à . . . . . représentant (2) de M. . . . . déclare requérir d'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:

Titre (3).
(4) Noms { de l'auteur: / de l'imprimeur:
Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:
(Date et signature).

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

meldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.
(gez.) Leopold.
(gegengez.)
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.
(Art. 1, alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung (1). Ich Unterzeichneter . . . . . wohnhaft zu . . . . . in Vertretung von (2) . . . . erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.
(Datum und Unterschrift.)

[(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.]

Nr. 2. — Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung (1). Ich Unterzeichneter . . . . . wohnhaft zu . . . . . in Vertretung von (2) . . . . erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel (3).
(4) Namen { des Verfassers: / des Druckers:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum d. Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift.)

[(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproduktionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Komponisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.]

Breslau, den 1. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(310) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 10. September 1863 O. P. 4924, daß nachstehende, von dem Rittergute Kraschen und dem dazu gehörigen Vorwerke Kraschen-Niefken, Kreis Wartenberg, abgezweigte Parzellen:

1)	an den Gerichtsscholz und Stellenbesitzer Gottlieb Plunke in Kraschen	10	Morg.	—	Quadr.-Ruth.
2)	= = Häusler Friedrich Gahse in Kraschen	3	=	—	=
3)	= = Häusler Friedrich Bunk dito	5	=	90	=
4)	= = Häusler Friedrich Rother dito	5	=	—	=
5)	= = Stellenbesitzer Christoph Bunk dito	7	=	74	=
6)	= die Wittwe Helena Cusas in Kraschen-Niefken	29	=	143	=
7)	= den Freistellenbesitzer Karl Nowak dito	19	=	81	=
8)	= = Freimann Karl Bunk dito	18	=	23½	=
9)	= = Gerichtsscholzen und Freimann Friedrich Bunk dito	12	=	—	=
10)	= = Handelsmann Mendel Kaiser in Kraschen-Niefken	11	=	150	=
11)	= = Häusler Karl Schwarz dito	6	=	155	=
12)	= = Häusler Karl Pomritz dito	13	=	93	=
13)	= = Freimann Friedrich Bunk dito	24	=	—	=
14)	= = Freimann Martin Zowa dito	12	=	25	=
15)	= = Freimann Friedrich Seela dito	8	=	86	=
16)	= die Freihäuslerin Susanna Kosack dito	8	=	13	=
17)	= den Freimann Michael Nowak dito	14	=	67	=
18)	= = = Karl Schwarz dito	44	=	65	=
19)	= = = Martin Seela dito	5	=	81	=
20)	= = = Karl Bunk dito	8	=	—	=
21)	= = = Balzer Nowak dito	14	=	102	=
22)	= = Freistellenbesitzer Friedrich Seela dito	6	=	—	=
23)	= = Freistellenbesitzer Karl Gorezky dito	4	=	—	=
24)	= die Schäfer Bergerschen Eheleute zu Kenchen	11	=	—	=
25)	= den Freimann Christoph Bunk in Fürstlich-Niefken	15	=	—	=
	zusammen	319	Mrg.	186½	Qdr.-Ruth.

und zwar Nr. 1 bis 5 und 24 und 25 dem Gemeinde-Verbande von Kraschen, Nr. 6 bis 23 dem Gemeinde-Verbande von Kraschen-Niefken inkommunalisirt werden.

2) 16. September 1863 O. P. 5563, daß das von der Besitzerin des Rittergutes Schönborn, Kreis Breslau, an den Besitzer der Stelle Hypoth.-Nr. 6 daselbst abgetretene Dominial-Ackerland von 1½ Morg. aus dem Gutsbezirke des Dominii Schönborn ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde, und das aus der Stelle Hypoth.-Nr. 6 zu Schönborn an das Dominium daselbst abgetretene gleich große Ackerstück aus dem Gemeindeverbande von Schönborn ausscheide und dem Bezirke des gleichnamigen Dominii inkommunalisirt werde.

3) 11. September 1863 O. P. 5193, daß die von 62 Neuhäuslern der Gemeinde Peisterwitz, Kreis Ohlau, erworbenen, von dem nach Abfindung der Gemeinde Peisterwitz dem Fiskus servitutfrei verbliebenen Ueberreste der zum Forstrevier Peisterwitz gehörigen sogenannten Peisterwitzer Hutung im Flächeninhalte von 100 Morg. dem Gemeindeverbande von Peisterwitz inkommunalisirt werden.

4) 16. September 1863 O. P. 5379, die Inkommunalisirung des von dem Rittergute Konradswalde,

Kreis Habelschwerdt, an den Besitzer des Bauergutes Hypoth.-Nr. 70 daselbst abgezweigten, im Oberdorfe gelegenen sogenannten Viehweges im Flächeninhalte von 5 Morg. 113 Quadr.-Ruth. in den Gemeindeverband von Konradswalde.

Breslau, den 2. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**311**) Nachdem die Nimptsch-Münsterberger Kreis-Chaussee — deren Ausbau von Diersdorf bis an die Strehlen-Frankensteiner Chaussee bereits in den Jahren 1858/1859 stattgefunden hatte — auch auf dem noch übrigen Theile bis zur Strehlen-Patschkauer Chaussee bei Kloster Heinrichau vollendet worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen (Reskript vom 17. April 1863 $\frac{\text{III. 3957 M. f. H.}}{\text{III. 6347 F.-M.}}$) vom 15. Oktober d. J. ab an der in dem Berührungspunkte der von Tarchwitz und Willwitz kommenden Wege mit der genannten Chaussee errichteten Hebestelle zu Alt-Heinrichau im Münsterberger Kreise das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit der Maßgabe erhoben werden, daß für den auf dem Tarchwitzer und Willwitzer Wege bei dieser Hebestelle die Chaussee betretenden oder verlassenden Verkehr eine Ermäßigung des Chausseegeldes nach dem Satze für eine halbe Meile stattfindet. Ebenso wird an der in Station Nr. 480 bestehenden Hebestelle bei Kunsdorf im Nimptscher Kreise anstatt des bisher von der Vekturanz erhobenen einhalbmeiligen Chausseegeldes ein einmeiliges Chausseegeld, dagegen an der Hebestelle Töpliwoda im Münsterberger Kreise von dem Verkehr nach und von Nimptsch anstatt des bisher erhobenen einmeiligen Chausseegeldes nur ein halbmeiliges Chausseegeld von dem gedachten Zeitpunkte ab nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 3. Oktober 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(**296**) Zu dem seit dem 1. Juni c. eingeführten Tarif für den schlesisch-sächsischen Verband-Verkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend: einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), so wie einen Spezialtarif für Spiritus-Transporte von sämmtlichen preußischen Versand-Stationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. M. in Kraft treten. Druckexemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn.

(**297**) Um die auf der diesseitigen Eisenbahn in unbedeckten Wagen zum Transport kommenden feineren Eisen-Sorten vor Regen und Schmutz zu sichern, werden von den Güter-Expeditionen auf Verlangen der Versender fortan Wagendecken, soweit solche vorhanden sind, gegen eine Entschädigung von 10 Sgr. für jeden angefangenen Tag und für jede Decke, jedoch nur innerhalb der Grenzen der diesseitigen Eisenbahn vorgeliehen werden.

Berlin, den 23. September 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**306**) Die Inhaber folgender verloosten, und in Folge dessen zur Baarzahlung gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe Litt. B.:

1) aus der 7ten Verloosung (Bekanntmachung vom 16. Dezember 1846, 22. Juni 1852 und 7. November 1855) Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

2) aus der 14ten Verloosung (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1861)

	à 500 Rthlr.		Nr.	4,863	auf Baumgarten.	Nr.	49,911	auf Wieschegrade.
Nr.	2,148	auf Czeppelwitz.	=	4,983	= Lossen 2c.	=	49,941	= Rassadel.
=	43,570	= Ndr.-Buchwald 2c.	=	4,988	= dito	=	50,059	= Cantersdorf.
=	44,281	= Fürstenstein.	=	15,022	= Siemianowitz.	=	50,213	= Puschine.
=	45,106	= Poln.-Krawarn.	=	15,094	= dito	=	50,530	= Tost 2c.
			=	15,312	= dito	=	50,910	= Groß-Stein 2c.
	à 200 Rthlr.		=	49,440	= Deutsch-Würbitz.	=	51,580	= Miechowitz.
Nr.	3,272	auf Ratibor.	=	49,539	= Dambrau.	=	51,639	= dito
=	3,492	= Saabor.	=	49,574	= dito	=	52,071	= Ratibor.
=	3,811	= Carolath.	=	49,737	= Poln.-Leipe.	=	52,145	= dito
=	4,778	= Matzdorf.	=	49,743	= Jakobsdorf.	=	52,209	= dito

Nr. 52,252 auf Ratibor.	Nr. 17,482 auf Siemianowitz.	Nr. 65,736 auf Eckersdorf.
= 52,345 = Frohnau.	= 61,348 = Ulbersdorf.	= 65,737 = dito
= 52,556 = Simmelwitz.	= 61,466 = Buchwald.	à 50 Rthlr.
= 52,663 = Wackenau.	= 61,774 = Dambrau.	Nr. 10,572 auf Guhrwitz.
= 52,881 = Roswadze.	= 62,251 = Nassadel.	= 10,797 = Rettkau.
	= 62,253 = dito	= 10,819 = Naucke.
à 100 Rthlr.	= 62,293 = Ndr.-Buchwald 2c.	= 10,832 = dito
Nr. 6,004 auf Ratibor.	= 62,323 = Pogarell.	= 11,160 = Skalung.
= 6,309 = Saabor.	= 62,358 = dito	= 11,161 = dito
= 6,403 = dito	= 62,406 = Cantersdorf.	= 11,221 = Boyadel.
= 6,497 = Grzybowitz.	= 62,436 = dito	= 11,325 = Ratibor.
= 6,687 = Gr.-Petrowitz.	= 62,571 = Puschine.	= 11,683 = Baumgarten.
= 6,694 = dito	= 63,798 = Kl.-Tinz.	= 11,742 = Lossen 2c.
= 7,852 = Mallmitz.	= 63,825 = Mtl.-Seichwitz.	= 12,490 = Siemianowitz.
= 8,010 = Gr.-Deutschen.	= 64,270 = Miechowitz.	= 12,544 = dito
= 8,420 = Matzdorf.	= 65,058 = Ratibor.	= 12,556 = dito
= 8,463 = Baumgarten.	= 65,059 = dito	= 79,076 = Koselwitz.
= 8,651 = Lossen 2c.	= 65,552 = Giesmannsdorf.	= 79,081 = Massel.
= 8,720 = dito	= 65,566 = dito	= 79,106 = Szzyrbitz.
= 10,449 = Siemianowitz.	= 65,719 = Schottwitz.	= 79,133 = Lederhose.
= 17,470 = dito	= 65,731 = Eckersdorf.	= 79,505 = Giesmannsdorf.

werden hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe binnen vier Wochen bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht spätestens bis zum 15. November d. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung ihrer Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 27. September 1863. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Kreis-Kassen-Rendant Huth zu Templin zum Landrentmeister und Rendanten der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Tischlermeisters Eduard König zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löwen auf die noch übrige Dienstzeit des zum Bürgermeister-Beigeordneten gewählten Maurermeisters Fiebig.

2) Die Wiederwahl des unbesoldeten Rathmanns Scholz zu Tschirnau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 25. März 1864 an gerechnet.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau, Richard Friedrich Eduard Theodor Strauwald, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: An der katholischen Stadtschule zu Frankenstein ist eine Lehrerstelle mit einem Einkommen von 217 Rthlr. jährlich vakant. Das Vocirungsrecht hat der Magistrat.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 41 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmännner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammt-Summe der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine

§ 18. Die Wahlmäner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt giltig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

zu verfahren.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungiltig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgiltigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungiltig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits 1 Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssoucci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heidt.
von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet,

daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammengerechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung), noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14 des Reglements).

Diese §§ 9 und 16

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihen-

im Urwahltermine zu verlesen.

folge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Fall ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Vorsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten, Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Abtheilungs-Liste.

Anlage A.

Fortlaufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassifizirten Steuer, oder direkten Kommunalsteuer oder, der Einschätzung. Thlr.	Betrag der Grundsteuer. Thlr.	Betrag d. Gewerbesteuer. Thlr.	Summa der von jedem zu zahlenden Steuer. Thlr.	Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen.
1	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5	2 Grundbesitzer à { 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	I. Abtheilung.
6	Gastwirth Fröhlich	12	15	10	37		Von den 3, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abthlg., weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		
8	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		
10—14	5 Grundbesitzer à { 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16	2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24		
17	Metzger Koch	4	—	8	12		
18—27	10 Grundbesitzer à { 4 Rthlr. Klassen- nnd 6 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100	360	II. Abtheilung.
28	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30	2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer .	4	—	12	16		
31. 32	2. Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33—44	12 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	36	48	—	84		
45—52	8 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	24	32	—	56		
53	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56—75	20 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100		
76—78	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer .	12	—	—	12		
79—81	3 Pächter à { 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer .	9	3	—	12	368	III. Abtheilung.
82—89	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rtl. Klassen- u. 2 Rtl. Grundst.	16	16	—	32		
90	Meyer	3	—	—	3		
91—120	30 Hausbesitzer à { 1 Rthlr. Klassen- und 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer . .	4	—	—	4		
123—152	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer .	30	—	—	30		
153—202	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à ½ Rtl.	25	—	—	25		
203—220	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	—	—	—	366⅓		

Verhandelt den ten 186

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 9 bis 16 des Reglements vom 4. Oktober 1861 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .

u. s. w. bis Nr. 6.

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlages an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . .

u. s. w. bis Nr. 12.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . . .
2. . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar,

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . =
(3.) . . . . . =
(4.) . . . . . =

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er }
hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend waren, daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . =

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der

zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
u. s. w. bis Nr. 9.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . . .
2. . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden, und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

u. s. w. bis Nr. 8.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . aus . . . . . .
2. . . . . aus . . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . (3.) . . . . . .
2. . . . . (4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen, (3.) . . . . . Stimmen,
2. . . . . „ (4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)